



Er scheint
wöchentlich einmal Samstags.
Abonnementpreis bei der Post
pr. Qu. 80 Pf.
In Partien durch die Exp. direkt
bezogen, billigerer Preis.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

(Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, der Vereinigung der deutschen Schmiede, sowie der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands.)

Inserate die dreispaltige Zeile
20 Pf., Kassen- und Ver-
sammlungsanzeigen, sowie Ar-
beitsmarkt 10 Pf. die Zeile.
Neb. u. Expedition: Nürnberg,
Weizenstraße 12.

Mr. 11.

Nürnberg, 13. März 1886.

4. Jahrgang.

Die Verquickung der Kranken- und der Unfallversicherung der Arbeiter.

Unsern Lesern ist bekannt, daß das Gesetz betr. die Unfallversicherung der industriellen Arbeiter den nach Maßgabe der Reichs- und Landesgesetze errichteten Krankenkassen die „Pflicht“ auferlegt, solcher ihrer Mitglieder, welche von einem Unfall betroffen werden, für die ersten dreizehn Wochen Fürsorge angedeihen zu lassen, und zwar ohne daß die Kassen das Recht hätten, die Zurückstattung der gemachten Aufwendungen von den Unfallversicherungs-Vereinsgenossenschaften zu verlangen.

Der jetzt dem Reichstage vorliegende Gesetzentwurf betr. die Unfall- und Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter enthält dieselbe Bestimmung und zudem noch die: daß, wenn ein Verletzter keiner Krankenkasse angehört, die Gemeinde, in deren Bezirk er zu Unfall gekommen, ihn dreizehn Wochen lang unterstützen soll, ehe die Unterstützungs- bzw. Entschädigungspflicht der Unfallversicherung beginnt.

Daß eine derartige Verquickung der Krankenversicherung mit der Unfallversicherung hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit — die sich aus der Gesetzmäßigkeit noch lange nicht ergibt — ernsthaften Bedenken unterliegt, wird Niemand in Abrede stellen wollen, dem es um das concrete Recht zu thun ist. — Den Bedenken ist auch im Reichstage schon öfter Ausdruck gegeben, so kürzlich erst wieder vom Abgeordneten Frohme gelegentlich der ersten Berathung des betr. Gesetzentwurfes. In einer der letzten Sitzungen der Commission, welche mit der Vorberathung des Entwurfes betraut ist, wurde die Frage erörtert: ob es rechtlich zulässig sei, die Krankenkassen und Gemeinden mit einer Unterstützungspflicht zu Gunsten der Unfallversicherung zu belasten? Abg. Frohme beantwortete diese Frage mit „Nein“ und zwar ausgehend von folgenden Erwägungen:

Die Krankenversicherung richtet sich gegen die allgemeinen Gefahren, denen die menschliche Natur unterliegt und welche wurzeln in unsern ganzen wirtschaftlich-sozialen Verhältnissen, so für die Arbeiter besonders in einer durch ungenügenden Erwerb oder gänzlichen Mangel an solchen bedingten schlechten Lebenshaltung, die ihre Widerstandsfähigkeit gegen Krankheit schwächt und zerstört, oft auch die direkte Ursache der Erkrankung ist, hauptsächlich wenn sie in Verbindung mit an und für sich gesundheitsgefährlicher Arbeit steht, wie das in so vielen Erwerbszweigen der Fall ist.

Wenngleich also es außer allem Zweifel steht, daß die moderne Wirtschaftsordnung und Produktionsweise die Krankheitsgefahr und Häufigkeit in den arbeitenden Klassen bedeutend steigert, so ist doch an dem Grundsatz festzuhalten, daß in der Regel — von Ausnahmen abgesehen — der einzelne Unternehmer als solcher für diesen allgemeinen Zustand weder rechtlich noch moralisch

verantwortlich gemacht werden kann. Das Prinzip der selbstverantwortlichen Individualität ist demnach in Rücksicht von den Arbeitern, besonders von den in sozial-politischer Richtung fortgeschrittenen, auch stets anerkannt worden, wie u. A. das von ihnen oft geäußerte Verlangen beweist, die Mittel zur Krankenversicherung allein ohne Hilfe der Arbeitgeber aufzubringen und so von diesen in der Verwaltung „ihrer eignen Angelegenheiten“ betr. die Krankenversicherung vollständig unabhängig zu sein. Das einzige nachdrückliche Mittel gegen die Krankheits-Gefahr- und -Häufigkeit sehen die Arbeiter in einer gründlichen Besserung unserer wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse, in der Garantie für ein menschenwürdigeres Dasein, welches Noth und Entbehrung und übermäßige Anstrengung ausschließt.

Wesentlich anders liegt die Sache bei der Unfallversicherung, behufs welcher die Unternehmer zu Berufs-genossenschaften vereinigt werden, zu einer Organisation, die die dem einzelnen Unternehmer obliegende Pflicht der Haftung für in seinem Betriebe vorkommende Unfälle, gleichmäßig auf den ganzen Unternehmerstand einer bestimmten Berufsgruppe vertheilt, also die solidarische Haftbarkeit an die Stelle der individuellen setzt und damit zugleich den Entschädigungs-Berechtigten eine Garantie für die Erfüllung der ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche bietet.

Dies ist ein aus der beschränkten Tendenz der älteren gesetzlichen Haftpflicht heraus entwickelter Grundzug der Unfallversicherung.

Daß die Unternehmer allein die Lasten der Unfallversicherung in vollem Umfange zu tragen haben, ist ein Grundsatz, der rechtlich nicht bestritten werden kann. Auch die Reichsregierung hat diesen Grundsatz ausdrücklich anerkannt. So erklärte der Staatssekretär v. Bötticher in der Reichstagsitzung vom 15. Mai 1882, gelegentlich der ersten Berathung des Unfallversicherungsgesetzes wörtlich: „Wenn das Prinzip, daß der Arbeiter für die Unfallversicherung außer jeder Beitragsleistung gelassen wird, Ihren Beifall findet, dann werden Sie nun auch weiter zugeben, ist es in der That nicht zu rechtfertigen, daß für die Verwaltung der Angelegenheiten der Genossenschaft auch eine Betheiligung der Arbeiter eintritt. Nur da, wo das Interesse des Arbeiters mit im Spiele ist, muß er zugezogen werden, und die Zuziehung schlägt der Gesetzentwurf vor bei Bildung von Schiedsgerichten.“

Herr v. Bötticher erklärte also damit unumwunden: daß irgend welche Beitragsleistung der Arbeiter an die Unfallversicherung nicht im Interesse der Arbeiter liege, daß die Leistungen vielmehr lediglich die Unternehmer zu machen haben.

Und dieser Standpunkt ist auch der allein richtige. Die Betriebsunfälle resultiren direkt aus der gewerblichen Beschäftigung des Arbeiters im Auftrage und im

Lohne des Unternehmers. Dieser leitet den Betrieb oder läßt ihn unter seiner Verantwortlichkeit leiten; ihm fließt der sogenannte „Unternehmergewinn“, die „Risikoprämie“ zu, der nach Abzug der Produktionskosten verbleibende Ueberschuß des Arbeitsertrages. Der Arbeiter kann seinen Lohn nicht einem Gewinn gleichstellen; derselbe macht nur so viel aus, als er für seinen Unterhalt notwendig gebraucht, und häufig auch nicht einmal das; er erhält im Lohn nur die äußerst knapp bemessenen Unterhaltungskosten von seinem Arbeitsertrage und nicht etwa einen „Gewinn“, eine „Prämie“, die ihn verpflichtete, für den Unfall irgendwelches Risiko durch Leistung von Beiträgen zur Versicherung zu übernehmen. Mit dem Unfall-Risiko ist lediglich der „Unternehmergewinn“ zu belasten; er allein ist rechtlich als Träger der Versicherung hinzustellen. Und dies um so mehr, als der Arbeiter sich in der Regel den Vorschriften und Anordnungen des Unternehmers bedingungslos unterwerfen muß.

Der Arbeitgeber setzt nach seinem Gutdünken, ohne die Arbeiter zu fragen, die Arbeitsbedingungen fest, wie sie ihm am vortheilhaftesten erscheinen. Der Arbeiter überantwortet dem Arbeitgeber nicht nur sein wirtschaftliches Dasein, sondern auch sein physisches, seine Kraft und Gesundheit für die Zeit, während welcher er im Betriebe ist. Er hat erfahrungsgemäß wenig oder gar keinen Einfluß darauf, daß Einrichtungen zu seinem Schutze getroffen werden; er muß arbeiten in der vorgeschriebenen Zeit und Weise, mit dem gelieferten Werkzeug und Material und an den ihm überwiesenen Maschinen und Apparaten, gleichviel ob dieselben gefährlich sind oder nicht. Thatsächlich sind die Unfälle, welche erweislich durch grobe Nachlässigkeit und Leichtsinns seitens der Arbeiter herbeigeführt werden, sehr selten gegenüber denen, die ihre Ursache in der Art des Betriebes und in zu großer Anstrengung und in Ueberbürdung des Arbeiters haben.

Kurz, von welcher Seite und wie eingehend immer man die Frage prüfen möge: es bleibt dabei, daß für die Unfallversicherung in ihrem vollen Umfange lediglich der Unternehmer leistungspflichtig ist.

Mit dieser Pflicht aber läßt sich die den Krankenkassen aufgebürdete und jetzt auch den Gemeinden zugebante Last der Unterstützung Verletzter für die ersten dreizehn Wochen absolut nicht vereinbaren. Diese Verquickung zweier in ihrem Wesen vollständig ungleichartigen Organisationen ist nicht zu rechtfertigen. Bis heute wenigstens ist es noch nicht gelungen, dafür, daß Krankenkassen die als solche der Unfallversicherung ganz ferne stehen, und die oft zum großen Theil aus Personen bestehen, auf welche die Versicherung gar keine Anwendung findet, „verpflichtet“ sind, zu Gunsten der Unfallversicherung, also der Unternehmer, dreizehn Wochen lang Verletzte zu unterstützen, auch nur einen Schein von Rechtmäßigkeit

zu entdecken, so lange man von den richtigen Voraussetzungen ausgeht.

Es steht ja nun allerdings nicht zu hoffen, daß sich im Reichstage eine Majorität findet, die dieses Unrecht zu beseitigen geneigt ist. Aber betont werden muß das- selbe immer wieder auf's Neue.

Zur 4. ordentlichen Generalversammlung der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter.

Anlässlich des in Nr. 9 gebrachten Eingangs des Genossen Bocher in Saalfeld sind uns noch 9 Zuschriften zugegangen, die in vielen Punkten übereinstimmend lauten, so daß wir von einer wörtlichen Wiedergabe all dieser Zuschriften aus naheliegenden Gründen absehen müssen. Zunächst wird vom Genossen Bauer Schmidt in Cannstatt geschrieben: „Für die Verringerung der Delegiertenzahl müsse jedes Mitglied sein, das Interesse für das allgemeine Wohl unserer Klasse hat und keine Kirchthumpolitik treibt; die hohe Zahl der Delegierten ist auch deshalb überflüssig, da die große Masse sich ja doch in den meisten Fällen wieder den Vorschlägen und Ausführungen der gebildeteren und begabteren Kollegen unterstelle, mithin auch eine kleinere intelligente Zahl genügt. Unsere Schwesterkasse, die Tischlerkasse, wählt erst bei 1000—1500 Mitglieder einen Delegierten und für die Zahl von 1500—2500 2 Delegierte, und diese ist jedenfalls auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen zu diesem Resultat gekommen. In Anbetracht unserer geringeren Mitgliederzahl wäre die Entsendung von 1 Delegierten bis zu 750 Mitglieder und von 2 Delegierten auf 750—1500 Mitglieder genügend und man könne dann sehr wohl pro Tag 7 Mk. Diäten gewähren.“

Gegen den Vorschlag des Genossen Bocher wegen des Diätenjages von 4 Mk. erklären sich sämtliche Einsender, ebenso gegen das Fahren in 4. Wagenklasse. Speziell bemerkt dazu Genosse Winkelströter in Hagen:

„Hat Herr B. schon außerhalb seines Wohnortes Arbeiten gemacht, Reparaturen zc. Ich habe schon (als Schlosser) erfahren, daß bei diesen Gelegenheiten 2 Mk. 75 Pf. pro Tag Kostgeld auf einem Dorfe verlangt wurde. Nun erst die Gasthausrechnungen in einer Stadt: da braucht der Delegierte keine großen Sprünge zu machen, um seine 7 Mk. allein zu brauchen, ohne seine Familie, die aber doch auch leben will. Nach Herrn B. würde es sich empfehlen, am Ort der Versammlung eine Scheune mit Stroh ausfindig zu machen als Nachtlager, einen Delegierten gewählt, der sich ein Schweinchen geschlachtet, um sich ein Stück Schinken mitzunehmen, eine frische Quelle gesucht oder in Mainz an den Strom gelagert und bei einem Trunk feurigen Rheinvassers losgetagt. Ich wette, die Delegierten machen so schnell wie möglich, daß sie ihre Versammlung zu Ende kriegen.“

Was die 4. Klasse anbelangt, so kann man das nicht eher machen, als bis alle gewöhnlichen Büge 4. Klasse fahren. (Von anderen Einsendern wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß es in Süddeutschland überhaupt keine 4. Klasse gibt.) Wenn einmal gespart werden soll, dann lassen wir alle 3 Jahre Generalversammlung sein,

jedes Jahr die 25 Pf. Steuer erheben, und in 6 Jahren ist die Ausgabe für eine ganze Versammlung gespart und Niemand hat Schaden davon. In der Zeitung können und sollen dann Fragen aufgeworfen werden, in vermehrterem Maße, als dies jetzt geschieht und sollten die Beantwortungen Aenderung der Statuten bedingen, dann wüßten auch schon vorher die Delegierten wie sie daran wären.“

Wichtiglich der Protokoll über die Generalversammlung glauben wir, daß eine lange Debatte in unserem Blatte fruchtlos ist; nachdem vom Genossen B. die Sache angeregt, dürfte es genügen, wenn die Delegierten die Meinung ihrer Wähler darüber vernehmen und darnach stimmen. Um aber nicht den Schein auf uns zu laden, als ob wir Meinungsäußerungen unterdrücken wollen, so geben wir wieder, was uns von den Genossen Walz in Neutlingen und Winkelströter in Hagen hierüber berichtet wird. Ersterer sagt im Auftrage seiner Filiale:

„Man ist der Ansicht, daß nur wenige Mitglieder ein Interesse an den ausführlichen Protokollen haben und daß das dafür verausgabte Geld besser in der Klasse bliebe.“

Und Winkelströter sagt:

„Mir ist ein Protokoll in Broschürenform lieber als ein solches in 6—7 Beilagen, wo ich leicht die erste verloren oder vergessen, wenn ich die letzte habe, dann ist auch die Zeitung nicht obligatorisch eingeführt und jedes Mitglied kann ein Protokoll verlangen, und zum Schluß kann ich eine Broschüre leichter verborgen als 6—7 Beilagen. Gespart wird glaube ich wenig dabei, denn die 6—7 Beilagen kann doch die Zeitung nicht umsonst liefern.“

Durch Genossen Füllenbach erhalten wir aus Witten einen Versammlungsbericht, dem wir als Wichtigstes entnehmen, daß die dortigen Mitglieder beantragen:

„Eine Klasse zu bilden für Solche, die dem Gesetz entsprechend genügend versichert sind, um die Beiträge nebst Unterstützung ermäßigen zu können. Sollte dies nach dem Gesetz nicht zulässig sein, dann den Sitz der Klasse nach einem unter die jetzige Aufsichtsbehörde gehörenden Vorort zu verlegen, wo der ortsübliche Tageslohn niedriger steht. Die Anträge des Vorstandes zu § 14 wurden einstimmig abgelehnt, indem sich die Mitglieder der freien Hilfskasse bei Lebzeiten im Fall einer Krankheit und Todesfall versichert haben und es einer freien Klasse gleich sein kann, durch welche Art das Mitglied zu Tode kommt.“

Für die Bildung einer niedrigeren Klasse ist auch Winkelströter; nach Beschreibung des Verfahrens der Krankengeldkürzung bei den Zwangskassen, das ja allgemein bekannt ist, meint er:

„Wäre also eine solche (niedrigere) Klasse da, würde ich dieser beitreten — doch da thürmen sich schon wieder Schwierigkeiten und Zweifel bergehoch, denn ich möchte doch meine 75 Mk. Sterbegeld nicht verlieren und wenn ich nur 20 Pf. pro Woche zahlte, könnte ich die doch nicht verlangen, es müßte denn genau berechnet werden, wie viel vom Beitrag für's Sterbegeld gerechnet wird, damit ich dies mehr bezahlen könnte. Da ich beim Sterbegeld bin, so mache ich darauf aufmerksam, daß der Vorstand in Nr. 37 vom vorigen Jahre die Beamten

anweist, laut § 11 der Statuten bei Todesfällen durch Unfall kein Sterbegeld zu zahlen, wenn die Berufsgenossenschaften dafür aufkommen müssen, d. h. gesetzlich verpflichtet sind. Dies ist dem Wortlaut nach richtig, aber nicht dem Sinne nach, wie die Statuten gemacht sind. Der Paragraph sollte Anwendung finden, wenn durch die Schuld Anderer der Tod herbeigeführt wurde. Bei allen Haftpflichtfällen hatte der § 11 seine Anwendung. Daß auch bei Todesfällen durch Unfall, wo kein Mensch Schuld zu haben braucht, das Sterbegeld geschmälert werden, event. ganz fortfallen soll, ist nach dem die Berufsgenossenschaft Ersatz leisten muß, je meiner Meinung nach ganz ungerrecht und müßte in den Paragraphen „durch die Schuld Dritter“ eingeklammert werden. Kein Metallarbeiter ist sicher, daß er nicht durch Unfall zu Tode kommt und wenn dann die Hinterbliebenen, die doch karglich bemessene Begräbnisssumme der Berufsgenossenschaft noch extra erhielten, ich glaube, kein Mitglied würde scheel sehen und der armen Familie dies mitgönnen. Dann habe ich mich für den Sterbefall versichert und nicht für die Art des Sterbens.“

Wir können die hier vertretene Anschauung nicht ohne Bemerkungen ins Land gehen lassen.

Sowohl die Wittener Filiale als auch W. sind hier auf schiefer Ebene und verweisen wir wegen der prinzipiellen Seite der Frage auf unseren Leitartikel. Was aber unser Statut betrifft, so hat der Vorstand nur korrekt gehandelt, wenn er die Filialbeamten anwies, bei Sterbefällen, die aus einem Betriebsunfall resultieren, kein Sterbegeld auszus zahlen. Der § 11 des Statuts sagt, daß wenn Dritte zur Entschädigung gesetzlich verpflichtet sind, so zu verfahren ist. Nun, nach dem Unfallversicherungsgesetz ist die betreffende Unfallgenossenschaft ev. zur Entschädigung verpflichtet. Der § 11 ist keineswegs nur mit Rücksicht auf das Haftpflichtgesetz so abgefaßt, sondern mit Rücksicht auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Entschädigung.

So gut man hier die Nichtauszahlung des Sterbegelds bei Unfall für ungerechtfertigt erklärt, kann man auch die Nichtauszahlung von Krankengeld nach der 13. Woche für unberechtigt erklären. Daß Mitglieder freier Klassen noch solche Ansichten zu Tage fördern könnten, haben wir nicht erwartet. Damit verneint man doch überhaupt, daß die Unternehmer für die Folgen der Unfälle aufzukommen haben. Es würde uns zu weit führen, wollten wir diesen unrichtigen Standpunkt eingehender widerlegen, wir können aber auch darauf verzichten, da wir wissen, daß derselbe in unserer Klasse niemals praktische Gestalt erhalten wird.

Vermischtes.

— Wie's gemacht wird. In der Sächsischen Stidmaschinenfabrik vorm. A. Voigt zu Rappell ist folgende „Bekanntmachung“ angeschlagen worden: „Da sich Viele der Nothwendigkeit und ihrer Pflicht für den zugewährenden Lohn auch entsprechend zu leisten nicht bewußt zu sein scheinen, so machen wir hierdurch bekannt, daß ein Jeder, welcher beim Dummeln, Klatschen oder trägen Arbeiten betroffen wird seine sofortige Ent-

Die Organisation der Gesellen in den alten Innungen.

IV.

Jede Stiftungsurkunde einer wahren Bruderschaft beginnt mit der Erklärung, daß die Gründung Gott dem Allmächtigen, seiner hochwürdigsten Mutter Maria und allen Heiligen zum Lobe vorgenommen erscheint; und ihre Hauptaufgaben sind: Fürsorge für die Repräsentation der Genossenschaft in der Kirche, zu welchem Zweck sie meist eine oder mehrere Altarkerzen stiften und in der Kirche sonstige Geschenke spendeten sowie Fürsorge für ihre Kranken und armen Mitglieder.

„Im Namen der heiligen, untheilbaren Dreifaltigkeit, Amen. Dies ist die Ordnung der Bruderschaft, die wir Herberknechte zu Straßburg zu Lob und Ehren der allerhochgelobten und würdigsten Jungfrau Maria, der Mutter unseres Erlösers, angefangen, aufgesetzt und geordnet haben, wie folgt: Zum Ersten wollen wir ein gemeinsames Begräbnis und eine Kerze haben bei den Augustinern unter den Wagnern zu Straßburg, und darum sind wir einhellig übereingekommen, zum ersten, daß Alle, die jetzt in der Bruderschaft sind oder in sie eintreten werden, gehalten sein sollen, zu jeder Frohn- sachen vier Straßburger Pfennige in die Kasse unserer lieben Frauen entlegen sollen“ — so beginnt z. B. die

Stiftungsurkunde der Bruderschaft der Straßburger Herberknechte vom Jahre 1477, und nun folgen noch eine ganze Reihe von kirchlichen Vorschriften.

Die Krankenunterstützung geschah nicht in der heute allgemein üblichen Form, sondern in der damals einzig möglichen der Gewährung von Darlehne aus einer zu diesem Zweck errichteten Kasse, sowie durch Sorge für geeignete Verpflegung, zu welchem Behuf Verträge mit Spitalern (Wirthen) abgeschlossen wurden. „Auch soll man jedem Brodbäckerknecht, der in der Bürgerschaft ist und sich im Spital liegt, gehörigen Ambis geben, ein Rännelein voll Wein, wie sie bisher gehabt, genügend Brod, eine gute Schüssel Suppe oder Gemüs, nebst Fleisch, Fisch oder Käse oder was man zum Gemüse giebt, wie man jedem andern Siedem giebt.“ (Verordnung über das Verhalten der Bäckerknechte zu Straßburg im Spital, 15. Jahrhundert.) Dieß man diese und ähnliche Bestimmungen, so erscheint einem der gepriesene Fortschritt unseres Jahrhunderts in ganz eigenthümlicher Beleuchtung. Vorläufig ist er jedenfalls auf einem ganz anderen Gebiet zu suchen, als auf dem der sozialen Wohlfahrt.

Wo Bruderschaften bestanden, war in der Regel Beitragszwang vorhanden, und auch berechtigt, denn die Bruderschaft erfüllte eine ganze Reihe öffentlicher Dienstleistungen. Bei ihrem demokratischen Charakter

wurde der Zwang, von dem nur die verheiratheten Kollegen ausgenommen sind, auch schwerlich als Last empfunden. Ueber die Höhe der zu leistenden Beiträge finden wir u. A. in der Bruderschaftsurkunde der Kupfer- und Hufschmiedegesellen in Freiburg im Breisgau vom Jahre 1481 Auskunft. Sonach war der mittlere Tageslohn 1 Schilling; davon ward verlangt:

Eintrittsgeld	1/2 Sch.	=	1/2 Tagelohn,
Jede der 4 Frohnfesten	2 Pf.	=	1/6
Tagelohn		=	4/6
Jede Woche	1/2 Pf.	=	1/24 Tage-
lohn; macht im Jahr		=	52/24

In Summa $\frac{80}{24} = 3\frac{1}{3}$ Tagelohn pro Jahr. Der Beitrag ward wöchentlich entrichtet, die Controle der Kassirer (Büchsenmeister) war meist eine sehr sorgfältige.

Außer durch Beiträge erhielten die Kassen auch durch Vermächtnisse und sonstige Geschenke Mittel zugewendet, so daß Manche recht beträchtliche Vermögen ansammelten. Konnten doch die Bäckerknechte zu Colmar im Elsaß für ihre Kerzen allein 120 Gulden verausgaben, die Webergesellen in Ulm 1404 sogar nach Abzug ihrer Ausgaben noch 32 Stück Warchentuch anschaffen, aller Wahrscheinlichkeit nach, um dieselben wieder mit Nutzen zu verkaufen.

Aus dem kirchlichen Charakter der Bruderschaften

buchend ein Ehrengeschenk überreicht, da er die Kasse noch nie in Anspruch genommen. (Die Schilberung der Feierlichkeit müssen wir streichen, da uns der Raum mangelt. Neb.)

Chemnitz, 28. Febr. Vor einiger Zeit begründete eine hiesige Fabrik die Herabsetzung des Arbeitslohnes mit dem zum Schaden der Eisenindustrie eingeführten Schutzzöllen. Es ist interessant, daß heute auch ein Leiborgan der Conservativen, das „Chemnitzer Tagblatt“, zugestehet, die hiesige Maschinenindustrie, deren Lage typisch ist für andere Industriebezirke, habe hart zu kämpfen und selbst in dem weitläufigsten hiesigen Stablfabrikanten, der „Sächsischen Maschinenfabrik“, dem bekannten von Hartmann begründeten Werkstätte, sei die Gefahr umfassender Arbeiterentlassungen nicht ausgeschlossen, wenn es ihr nicht gelingen sollte, neue Aufträge zu erhalten. Es ist bezeichnend für die heutige Wirtschaftspolitik, daß selbst ein so gut eingeführtes, leistungsfähiges Geschäft wie die genannte Fabrik unter ihr so schwere Kämpfe durchzumachen hat. Das hiesige conservative Organ ist allerdings nicht offener genug, um der bitteren Erfahrung der Fabrikanten Ausdruck zu geben, nämlich: daß neben anderen Ursachen auch namentlich die Schutzzölle für die schlechte Lage der exportirenden Eisenindustrie verantwortlich zu machen sind.

(Ganz gut gesagt: Neben anderen Ursachen. Denn wollte man nur die Schutzpolitik allein für den jetzigen Zustand verantwortlich machen, so würde man in den Fehler der „freisinnigen“ Manchestermänner verfallen. Das Uebel wurzelt tiefer und kann nur durch eine planmäßigere Produktionsweise beseitigt werden.)

Verdacht. Die Herren Gebr. Brüninghaus u. Co. sandten uns unterm 25. Febr. abermals eine Zuschrift in Betreff der in ihrem Stablfabrikanten vorgenommenen Lohnreduktion. Wir entnehmen dieser Zuschrift nur das auf die Reduktion resp. jetzige Lohnhöhe direkt Bezügliche. Es heißt darin:

„Die Belegschrift unseres Werkes betrug anno 1885 durchschnittlich 300 Köpfe, davon waren laut Arbeitsbücher 40 bis 50 Arbeiter zwischen 16—20 Jahren und über 20 zwischen 14—16 Jahre (Lehrlinge), ferner ca. 6 Frauen und Mädchen an leichter Sorten-Arbeit.“

Der erwachsene männliche Arbeiter verdient also durchschnittlich 75 pSt. mehr, wie Ihr Correspondent angibt. Allerdings ein passabler „Zerthum“. Wir sind mit Ihnen der Ansicht, daß dem Arbeiterstande nicht damit gedient ist, wenn relativ günstige Lohnverhältnisse ungünstig geschildert werden, um Beschäftigungssuche nahe zu halten. So die Zuschrift. Wir können selbstverständlich nicht wissen, auf welche Weise der Durchschnittslohn herausgerechnet wurde. Sollte dies nach der Methode geschehen sein, daß man den höchsten und den niedrigsten Lohn abbitt und dann mit 2 dividirt, so giebt dies gewiß kein richtiges Bild des Durchschnittslohnes. Der richtige Durchschnittslohn wird nur dann gefunden, wenn man die Gesamtsumme des wöchentlich an eine bestimmte Kategorie oder an die Gesamtarbeiterzahl bezahlten Lohnes mit der Zahl der betreffenden Arbeiter dividirt. Wir lassen hier auch noch die Zuschrift eines Arbeiters der Herren Gebr. Brüninghaus folgen und müssen es darnach uneren Lesern überlassen, wenn sie Glauben schenken wollen. Was uns an der Zuschrift der Herren Gebr. Brüninghaus auffällt, ist der Passus, daß man durch ungünstige Schilderung der Verhältnisse Arbeitssuchende fernhalten wolle. Da sitzt der Hale im Pfeffer. Je mehr sich Hände anbieten, um so leichter ist es, den Lohn zu drücken. Und daß Gebr. Brüninghaus Arbeiter brauchen, erhellt aus der Zuschrift des Arbeiters, die lautet:

Verdacht, 21. Febr. Wenn man verschiedene Betriebszweige, die von der Lohnreduktion betroffen wurden, in Betracht zieht, so stellt sich heraus, daß in manchen Zweigen die Reduktion noch mehr als 20 pSt. beträgt. Z. B. bei den sog. Nacharbeitern an Heu- und Düngergabeln, wozu die stärksten und besten Arbeiter erforderlich sind, wurde vor dem Abzug für 100 Stück 1 Mk. 60 Pf. bezahlt, jetzt nur noch 1 Mk. 25 Pf., also 35 Pf. Abzug an 100 Stück von der besten Sorte, wovon aber höchstens 150 Stück pro Tag fertig gestellt werden können. Wo bleibt denn da der Durchschnittslohn von 2 Mk. 80 Pf.?

Ich will nicht sagen, daß in der Fabrik kein Arbeiter beschäftigt ist, der nicht 2 Mk. 80 Pf. bekommt, aber das sind Wenige, höchstens Meister und Schmaroger, oder Arbeiter, die man unbedingt haben muß. O ja, es gibt auch noch Betriebszweige, in denen bis jetzt noch keine Abzüge vorgekommen sind, und warum das nicht geschehen ist, kann man leicht denken, wenn man weiß, daß bei 10-stündiger Arbeitszeit 1 Mk. 50 Pf. bis 1 Mk. 80 Pf. bezahlt wird.

Daß aber die Lohnkürzung von den Arbeitern als so selbstverständlich hingenommen wird, das ist nicht wahr, denn seit 14 Tage nach dem Abzug sind wenige Tage vergangen, wo nicht einige Mann ihre Entlassung genommen haben, weil sie mit den jetzt von Gebr. Brüninghaus gezahlten Löhnen ihre Familien nicht mehr ernähren können. — Was die Lehrlinge betrifft, so sind in der Fabrik sehr wenig, noch weniger Frauen, diese Kategorien geben daher keinen Ausschlag bei einem Arbeiterstande von ca. 300.

Königsberg i. Pr. Dem hiesigen Fachverein der Metallarbeiter gehören zur Zeit 75 Kollegen an (von über 3000 Metallarbeitern an hiesigen Orten). Es sind noch ganze Fabriken und Branchen, von denen nicht ein Arbeiter dem Fachverein angehört. Es ist bis jetzt noch kein Klempner, kein Kupferstichmeister, kein Gürtler beigetreten, auch erst 4 Former. Auch aus der inneren Oefenwerkstatt und aus der Werkstatt der Dfstr. Subbahn fehlt die Beteiligte. Am traurigsten sieht es aber mit den Gesellen aus, die bei Meistern arbeiten, hier scheint es gar nicht Sicht werden zu wollen, denn sowie die Meister mit dem Junftkopf Alles heiler zu können glauben, so spukt auch unter den Meistergesellen der Junftkeufel, man wünscht die „alte goldene Zeit“ zurück, obwohl diese den Gesellen auch keinen Sperling vom Dache heruntergeholt hat. — Die Fabrik- und Bahnarbeiter hegen diesen Junftglauben lange nicht mehr, aber da ist es die blasse Furcht, die große Gleichgültigkeit der wenigen Bessergestellten, welche ein Vorkommnis mit der Organisation erschwert. Das liebe eigene „Ich“ muß um jeden Preis geschützt werden, wenn auch gerade dadurch die knappen Löhne noch mehr gekürzt werden. Man hängt dann den Kopf, murt im Stillen und thut nichts dagegen, man thut nichts für die Organisation,

da man es dann leicht mit den Aufsehern, wollte sagen Werkführern verderben könnte. Das geht bei Leibe nicht. Aber gerade von den Bahnwerkstätten erlöste zuerst am lautesten der Ruf nach einer Organisation. Jetzt da der Verein da ist, drücken sich die Betreffenden mit kleinlichen Ausreden um die Sache herum, ein Beweis, daß sie kein Solidaritätsgefühl besitzen.

Um diesen mißlichen Zuständen entgegen zu wirken, beschloß der Vorstand des Metallarbeiterfachvereins, eine öffentliche Metallarbeiterversammlung einzuberufen. Diefelbe fand am 14. Febr. statt und referirte Herr Schlossermeister Godau über „Die Lage der Königsberger Metallarbeiter und deren Organisation.“ Der Referent legte der Versammlung den allmählichen Verfall des kleinen Handwerks klar, wie ferner der kapitalistische Großbetrieb immer mehr Industriezweige an sich reiße u. d. der kleine Handwerksmeister schließlich nur noch auf Reparaturen angewiesen sei. Durch die Verbesserung und Einführung einer neuer Maschine werden immer mehr Arbeitskräfte überflüssig, die der Hunger zwingt, sich zu Schundlöhnen anzubieten. Allein nicht nur die Privatwerkstätten trieben das verwerfliche Vohndrücken, auch in den Staatswerkstätten, die doch nicht auf die Konkurrenz zu merken hätten, greife die Lohnkürzung systematisch um sich. Nebenher mißt einen großen Theil der Schuld hievon den Arbeitern selbst bei, die es an einer energischen Vertretung ihrer Interess-n fehlen ließen. Die Versammlung war mit dem Referenten vollkommen einverstanden und ließen sich nach Schluß 21 Mann in den Verein aufnehmen.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (G. S.)

Abrechnung der Hauptkasse pro Februar 1886.

Einnahme. Kassenbestand ultimo Januar M. 40695,84. Von Nachen 50. Altbuch 82,46. Augsburg 200. Warmen 200. Bayreuth 50. Berlin I 400. Berlin III 310,80. Berlin IV 300. Berlin V 100. Braunschweig 1200. Bremen 150. Bremerhaven 150. Bulach-Beierheim 30. Cassel 200. Chemnitz 150. Darmstadt 200. Dresden-Mittstadt 30. Erfurt 51,31. Fehenheim 180. Fürth 75. Gera 80. Gießen 150. Göttingen 150. Hamburg 150. Hemslingen 100. Holzheim 50. Jena 20. Kall 50. Karlsruhe 200. Lehe 100. Laubegast 60. Linden 75. Löbtau 100. Mainz 250. Merseburg 84. Mühlburg 100. Neue Neustadt-Magdbg. 130. Neumarkt 50. Neumarkt bei Stolpen 50. Nürnberg 485. Oberpfeimühl 100. Pöschel 100. Plauen i. Vogtl. 12,77. Radebeul 100. Reinbeck 6. Reutlingen 60. Rothenburg o. T. 50. Ruhrodt 40. Saargemünd 13. Schluttenbach 12,16. Schramberg 119,14. Sieghütte 115. Siegmars 51,31. Tönnishöhe 80. Unterlochen 50. Weddel 50. Würzburg 15. Beiträge von einzelnen Mitgliedern 146,94. Abgeordnetersteuer von einzelnen Mitgliedern 8,50. Zurückstattetes Porto von einzelnen Mitgliedern 3,45. Zurückgezahltes Erbegeid 76. Kassenbestand der übergetretenen Schlosser-Gesellen Krankenkasse in Hamburg 1500. Summa 50428,68.

Ausgabe. Zuschuß nach Ansbach 25. Bamberg 50. Bayreuth 75. Beindersheim 50. Bergdorf 40. Berlin VI. 200. Berlin VII. 50. Berlin VIII. 75. Bitt 40. Bischoheim 200. Budau 159. Bodenheim 60. Eb'n 100. Eotta 100. Daubringen. 20. Deuben 150. Deuk 100. Diedrichsdorf 100. Dorp 200. Düsselbors 125. Eberstadt 100. Ehrenfeld 50. Erfurt 75. Etklingen 100. Eller 50. Eilfeld 30. Fernerleben 175. Flügern 50. Friedberg 20. Friedrichsfeld 40. Friedrichsstadt-Magdeburg 200. Gelsenkirchen 100. Gerresheim 150. Gleiberg 50. Gorbitz 150. Gotha 100. Griesheim a. M. 200. Hagen 100. Halle a. d. S. 100. Halpe 100. Heerdt 40. Hefheim 30. Hof 50. Heumar-Nath 25. Höchberg 140. Kappel 75. Kendenich 50. Kleefeld 50. Königsberg 150. Leipzig 130. Limbach 50. Lindenthal 70. Loschwitz 120. Ludwigshafen 250. Mittweida 50. Mühlham a. d. R. 30. Neckarau 100. Neustadt a. d. S. 40. Niederrad 100. Oberbill 100. Oberrad 100. Oldenburg 100. Ottersleben, Gr. 50. Pflagwitz 50. Regensburg 175. Rimpar 100. Rißdorf 100. Sachsenhausen 200. Salze 60. Schafke 100. Schladon 130. Schreinsfurt 50. Sedenheim 60. Speyer 50. Sings 50. Wehringhausen 100. Weimar 50. Weisshaus 30. Weithofen-Ensen 50. Weisenburg 155. Worms 50. Zittau 20. Krankengeld an einzelne Mitglieder 328,65. Verwaltungskosten 993,26. Summa 8901,91.

Bilanz.

Einnahme M. 50428,68.

Ausgabe „ 8901,91.

Kassenbestand „ 41526,77.

Vereinigung der deutschen Schmiede.

Die Wohnung des Vorsitzenden Gustav Tempel befindet sich nun

Breslauerstraße 27, part., Berlin O.

und sind alle Zuschriften dahin zu richten.

Berlin. Die Zahlstellen des Vereins, an welchen Sonntagsabends auch das Vereinsorgan vertheilt wird, sind folgende:

R. Junge, Sünderstr. 43 part., Moabit N W.

H. Hoffmann, Blumenthalstr. 5, vorn 4 Tr. W.

Gasse 2, Rostitzer. 5, SW.

Otto Matthes, Kotluiserstr. 10a, S O.

Engst, Neue Königsstr. 72, Hof 2 bei Tornow, O.

Orlofski, Kopenstr. 27, O.

Gartei, Müllerstr. 1, 2, Hof, 2 N.

H. Ribbert, Schwebelstr. 225, 4 Tr.

Gust. Tempel, Breslauerstr. 27, v. O.

Briefkasten.

Königsberg. Schluß folgt in nächster Nummer.

Mehrere andere Correspondenzen mußten ebenfalls zurückgestellt werden. Wir empfehlen deshalb allen Correspondenten, sich namentlich bei Versammlungsberichten der möglichsten Kürze zu befleißigen.

Crimmitschau. Die Bestimmung wegen der 26 und 13 Wochen bleibt besser weg.

Spenglerverein Mainz. M. 1,10 erhalten.

Montigny. J. G. Klein.

Iferlohn. Wir werden Ihnen ein brauchbares Buch bezeichnen.

Alle anonym. Einsend. u. Anfragen bleiben unberücksichtigt.

Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Berlin.

Verkehrslokal und Arbeitsnachweis der „Vereinigung der deutschen Schmiede“ befindet sich nur in der Perberge, Kulackstraße 9. Alle Kollegen Deutschlands werden aufgefordert, bei ihrer Herkunft nur da zu verkehren und Arbeit nachzusuchen. Der Vorstand.

Hildesheim.

Der Fachverein der Metallarbeiter zählt an durchreisende Kollegen, welche 8 Wochen einem Fachverein angehört haben, eine Unterstützung von 50 Pf. Zu erheben beim Vorsitzenden D. Kuos, Andreasstr. 1785. Der Vorstand.

Crimmitschau.

Der hiesige Fachverein der Metallarbeiter zählt allen reisenden Kollegen, welche 8 Wochen einem veran ten Vereine angehört und ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, 50 Pf. — Unsere Versammlungen finden alle 14 Tage Sonntags halb 9 Uhr in Richter's Restaurant, Glauchauerstr. statt. Emil Taubert, Leitelschtein, unt. Augustustr. 1 M.

Siegen.

Allen Kollegen zur Nachricht, daß wir hierorts einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis errichtet haben. Derselbe befindet sich bei dem Gastwirth Herrn Jenken, Ranzleiberg Nr. 5 und ist von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr geöffnet. M. Schellwien, Vorf.

Dessau.

Der Fachverein der Former und verwandten Berufsgenossen zählt von Anfang März 60 Pf. Reiseunterstützung an durchreisende Fachvereinsmitglieder der Metallarbeiterbranche. Die Unterstützung ist zu erheben bei Herrn Robert Walther, Friedhofstraße Nr. 27, 1. Etg.

Radebeul bei Dresden.

Der Fachverein vereinigter Berufszweige für Radebeul und Umgegend gewährt den durchreisenden Kollegen eine Unterstützung von 30 Pf., wenn selbige nachweisen, daß sie ein halbes Jahr Mitglied eines Vereins waren. Die Unterstützung wird vom Kassirer W. Lorenz, Dresdnerstr. Nr. 72 l., Mittags von 12—1 sowie Abends von 7 Uhr ausgezahlt. Das Vereinslokal befindet sich im Zimmermann'schen Gasthof zu Radebeul.

Ein Monteur, gelernter Maschinen Schlosser, sucht, da ihm vorzuziehliche Zeugnisse zur Seite stehen, Stellung als Maschinist oder Maschinenmeister. Offerten an die Exp. d. Bl.

Tip-Top. Kleinsten selbstfärbender Taschensempel äußerst praktisch für Vorstände von Vereinen, Krankenkassen zc. versendet franco unter Garantie, komplett mit jedem gewünschten Stempel, gegen Einsendung von 2 Mk. in Briefmarken das Metall- u. Hautstempel = Versand-Geschäft von W. Hänsler in Mannheim. Musterstempel für 1,10 franco. Bei Mehrabnahme gewährte Rabatt. Um deutliche Angabe des gewünschten Stempels wird gebeten.

Kalender-Ausverkauf.

Deutscher Handwerker- und Arbeiter-Notiz-Kalender

Nützlichstes Taschenbuch für jeden Gewerbetreibenden und Arbeiter, zugleich Gesetzbuch und Brieftasche.

Preis 50 Pfennig.

Durch die Expedition der „Metallarbeiterzeitung“, sowie durch alle Buchhandlungen und Colporteurs zu beziehen. Wiederverkäufer erhalten lohnenden Rabatt.

Zahlreicher Abnahme sehen entgegen
Wörlein u. Comp.

Haustelegraphen,

(Bautwerk, Element und Leitungsdraht) zur Selbstbefestigung ohne jede Fachkenntniß liefert vollständig montirt in solidester Ausführung mit 2jähriger Garantie zum Preise von nur 10 Mark gegen Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. Rechnung für Porto und Emballage 1 Mk.

Jg. Weber jun., Augsburg III.

Französische acht indigoblauwe Contil-Rosen und Glousen (oder Jade) versende gegen Nachnahme von zusammen 7 Mark franco aller Orten. — Wiederverkäufer bewillige Rabatt. — Erforderliche Maße: Schrittlänge, Brust- und Bauchumfang nach Centimeter.

Theodor Welter, Nürnberg in Bayern.